

Reisen mit betäubungsmittelhaltigen Medikamenten

Das Inkrafttreten bzw. die Umsetzung des Schengen-Durchführungsübereinkommens in der Schweiz hat verschiedene Auswirkungen. Namentlich für kranke Reisende, die betäubungsmittelhaltige Arzneimittel oder psychotrope Substanzen mit sich führen, die sie für ihre medizinische Behandlung benötigen. Seit Dezember 2008, wird Reisenden mit solchen Medikamenten empfohlen, bei ihrem Arzt oder ihrer Ärztin eine Bescheinigung für die verschriebene Behandlung ausstellen zu lassen, wenn sie in ein Land reisen, das Mitglied des Schengen-Raumes ist. Diese Bescheinigung bestätigt, dass sie die Präparate mit sich führen dürfen. Sie können so Schwierigkeiten bei einer allfälligen Kontrolle vermeiden. Zum Ausstellen einer solchen Bescheinigung muss ein Identitätsausweis vorgelegt werden. Die Apotheken, welche das verschriebene Betäubungsmittel abgibt, muss die ärztliche Bescheinigung beglaubigen und der zuständigen kantonalen Behörden eine Kopie zustellen. Die Kosten für das Ausstellen der Bescheinigung werden von den Krankenversicherungen übernommen. Die Bescheinigung sollte früh genug vor der Abreise besorgt werden (mindestens 10 Tage).

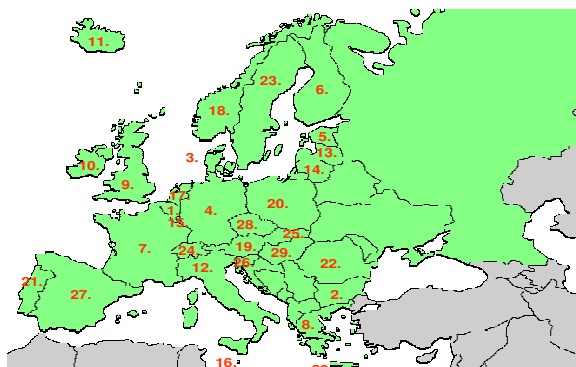
Wofür und wie lange ist die Bescheinigung gültig?

- Eine Bescheinigung kann nur für ein einzelnes Präparat ausgestellt werden.
- Wenn ein Patient mehrere Betäubungsmittel mit sich führt, muss er/sie für jedes Präparat eine Bescheinigung vorweisen. Wenn mehrere pharmazeutische Formen oder mehrere Dosierungen desselben Betäubungsmittels notwendig sind, braucht es eine Bescheinigung für jede pharmazeutische Form und für jede Dosierung.
- Es darf maximal die Menge mitgeführt werden, die für eine einmonatige Behandlung notwendig ist.
- Die Bescheinigung ist höchstens für einen Monat gültig.

Auflistung der Länder, die zum Schengenraum gehören



Liste der 30 Länder, die zum Schengenraum gehören



- | | |
|--------------------|---------------------------|
| 1. Belgien | 16. Malta |
| 2. Bulgarien* | 17. Niederlanden |
| 3. Dänemark | 18. Norwegen |
| 4. Deutschland | 19. Österreich |
| 5. Estland | 20. Polen |
| 6. Finnland | 21. Portugal |
| 7. Frankreich | 22. Rumänien* |
| 8. Griechenland | 23. Schweden |
| 9. Grossbritannien | 24. Schweiz |
| 10. Irland | 25. Slowakei |
| 11. Island | 26. Slowenien |
| 12. Italien | 27. Spanien |
| 13. Lettland | 28. Tschechische Republik |
| 14. Litauen | 29. Ungarn |
| 15. Luxemburg | 30. Zypern* |

*Für Bulgarien, Rumänien und Zypern gelten die offiziellen Bescheinigungen für die Einreise mit betäubungsmittelhaltigen Medikamenten noch nicht

Detaillierter schematischer Ablauf



ANFANG



- Der Patient kann vom behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin die Bescheinigung für die verschriebene Behandlung verlangen.
- Dabei muss er/sie einen Identitätsausweis vorlegen.

- Der Arzt/die Ärztin erhält die Anfrage des Patienten, der eine Bescheinigung für die verschriebene Behandlung benötigt.
- Er/sie kann auf der Internetseite von Swissmedic das Formular zum Ausstellen der Bescheinigung herunterladen.
- Er/sie füllt das Formular mit den notwendigen Daten aus.
- Er/sie händigt die Bescheinigung dem Patienten aus.



- Der Patient hat vom Arzt/von der Ärztin die Bescheinigung für die Behandlung erhalten, die ihm verschrieben wurde. Er muss diese noch in der Apotheke, in der er das Präparat bezieht, beglaubigen lassen.



Fortsetzung

- Der Patient sucht die Apotheke auf. Er weist das ärztliche Rezept und die Bescheinigung für die verschriebene Behandlung vor.



- Die Apotheke gibt das verschriebene Betäubungsmittel oder die verschriebene psychotrope Substanz an den Patienten ab.
- Sie beglaubigt die vom Arzt/von der Ärztin Bescheinigung.
- Sie händigt dem Patienten das Original aus und stellt der zuständigen kantonalen Behörde (Kanton, in dem sich die Apotheke befindet) eine Kopie der von ihr beglaubigten Bescheinigung zu.



- Die zuständige kantonale Behörde erhält die Kopien der von den Apotheken beglaubigten Bescheinigungen.
- Sie kann allfällige Fragen ausländischer Behörden zu diesem Thema beantworten.
- Jeweils zu Jahresbeginn informieren die zuständigen kantonalen Behörden Swissmedic über die Zahl der Bescheinigungen, die sie erhalten haben.

